## HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Philosophische Fakultät

Institut für Europäische Ethnologie - Prüfungsausschuss -

## Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit / Nachteilsausgleich

Einzureichen beim Prüfungsbüro Europäische Ethnologie: HUB, Phil.-Fak., Prüfungsbüro Europäische Ethnologie, Viktoria Wagner – Quartier Stadtmitte/Friedrichstr. 191-193, 3. Etage, Raum 3008 A, D-10117 Berlin

Bitte	auswählen:	
	Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit wegen einer Erkrankung oder einer anderen kurzzeitig auftretenden Verhinderung. Das Attest wird dem Antrag beigelegt.	
	Antrag auf einen Nachteilsausgleich nach §109 der ZSP-HU 2014:	
	"(1) Wer wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter bis zu zehn Jahren, der Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes oder aus anderen triftigen Gründen nicht in der Lage ist, eine Studienleistung oder Prüfung zum vorgesehenen Termin, innerhalb einer vorgesehenen Dauer oder Bearbeitungszeit, am vorgesehenen Ort, in der vorgesehenen Form oder sonst in der vorgesehenen Weise zu erbringen, erhält einen Ausgleich dieser Nachteile."	
	Der Prüfungsausschuss erkennt außerdem auch folgende Gründe an: längere eigene Krankheit oder die eines Kindes im eigenen Haushalt, Todesfall in der Verwandtschaft ersten Grades oder im Haushalt, Pflege eines Kindes, Pflege einer schwerbehinderten Person, oder mit Begründung andere triftige Gründe. Bitte beachten Sie, dass alle angeführten Gründe für eine Verlängerung <b>nachweispflichtig</b> sind!	
Bitte	ausfüllen:	
Nan	ne, Vorname:	Matrikelnummer:
Ema	il:	
Weg	gefallene Bearbeitungszeit:	(Nachweis/Attest ist in jedem Falle vorzulegen)
Terminvorschlag zur Friständerung <sup>1</sup> :		
В	egründung:	
Datum, Unterschrift der_s Studierenden:		
AU	SZUFÜLLEN VOM PRÜFUNGSAUSS	CHUSS
Antrag/Terminvorschlag genehmigt:		
Evtl	Anmerkungen:	
Bear	beiter_in:	Stempel Prüfungsausschuss:
Datı	ım, Unterschrift:	

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen (vgl. hierzu www.berlin.de/erv), zu erheben. Die Klage muss den Kläger oder die Klägerin bezeichnen und ist gegen die Humboldt-Universität zu Berlin, vertreten durch die Präsidentin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin zu richten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Prüfungsausschuss ist in jedem Falle dazu berechtigt, den Terminvorschlag abzulehnen oder den Antrag mit Begründung abzulehnen.